R.V. „FROHSINN“ LANGENSCHILTACH E.V.

R.V. „Frohsinn“ e.V. Langenschiltach 78112 St.Georgen

V E R E I N S S A T Z U N G

“Radfahrverein Frohsinn e.V. “
Sitz: Langenschiltach

§ 1
Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Radfahrverein Frohsinn“.
1.2 Er hat seinen Sitz in 78112 St.Georgen – Langenschiltach.
1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen werden (Gründungssatzung).
1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Verein

2.1. Der Verein hat den Zweck, den Sport, insbesondere den Radsport zu pflegen, sowie die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.3. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sportes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
2.5. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2.6. Er ist politisch und konfessionell neutral.
2.7. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes
b) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften
2.8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Vergütung für die Vereinstätigkeit

3.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
3.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeldlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3.1. trifft der

Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

3.5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist nur die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

3.6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

3.7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

3.8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

3.9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen.

4.2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Beirat. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 5
Mitgliedschaft

5.1. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

5.2. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß des Beirates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

5.3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder – sie nehmen an sportlichen Veranstaltungen aktiv teil - , die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5.4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5.5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportliche betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitgliedes

b) durch freiwilligen Austritt
c) durch Ausschluß aus dem Verein

6.1. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

6.2. Der Ausschluß erfolgt,

a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
c) wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
d) aus sonstigem schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen.

6.3. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Beirates ist dem Mitglied über Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

6.4. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungs-beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitglieder-versammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

6.5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7
Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

7.1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

7.2. Über die Höhe der Beiträge und ihrer Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8
Organe des Vereins

8.1. Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand
b) der Beirat
c) die Mitgliederversammlung

8.2. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher gelegt.

§ 9
Der Vorstand

9.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Schriftführer

d) dem Schatzmeister

9.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

9.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

9.4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führte Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters.

9.5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Es ist so zu verfahren,, dass in geraden Jahren der 1. Vorsitzende und Schriftführer, und in ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende und Schatzmeister gewählt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder..

9.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

9.7. Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren, sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

9.8. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10
Der Beirat

10.1. Der Beirat besteht aus

a) dem Vorstand
b) dem Fahrwart
c) dem Jugendleiter
d) dem Sportwart
e) einem passiven Mitglied

10.2. Der Beirat ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 3 Absatz 2, § 5 Absatz 4) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

10.3. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 8 Absatz 6 und 7 entsprechend.

10.4. Bei Ausscheiden eines der vier von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder ernennt der Beirat von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11
Die Mitgliederversammlung

11.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muß einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einberufen werden.

11.2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

11.3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

11.4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

12.1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Beirates.

12.2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

12.3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

12.4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

12.5. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

13.1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

13.2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

13.3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder, sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anfrägt, sonst durch offene Abstimmung.

13.4. Für die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

13.5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

13.6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über später Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14

Vereinsauflösung

14.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

14.2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

14.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt St.Georgen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Langenschiltach, den 21. März 2009